



# Anpassung zum genehmigten Regionalen Teilrichtplan "ökologische Vernetzung" TIP Phase 2011-2016

Behördenverbindlicher Bericht

Genehmigungsexemplar 30. Oktober 2010 rev.

## Impressum

### Auftraggeber

Melchior Buchs

Geschäftsführer Region Thun-InnertPort

### Begleitgruppe

Beat Keller

Jolanda Luginbühl-Rösti

Landwirt, Arbeitsgruppe ÖQV: Vertretung Rechte Seeseite

dipl. Bäuerin/Gemeinderätin Aeschi,

Arbeitsgruppe ÖQV: Vertretung Linke Seeseite

Hans-Rudolf Reber

Christoph Diez

Fritz Zimmermann

Heinz Bähler/

Martin Berger

Mirka Lötscher

Landwirt/Gemeinderat Diemtigen, Arbeitsgruppe ÖQV: Vertretung InnertPort

Stadt Thun Planungsamt, Arbeitsgruppe ÖQV: Vertretung Agglomeration

Landwirt/Gemeinderat Thierachern, Arbeitsgruppe ÖQV: Vertretung Westamt

Landwirt/Gemeinderat Buchholterberg,

Arbeitsgruppe ÖQV: Vertretung Ostamt

Inforama Berner Oberland

### Auftragnehmende

Suzanne Albrecht

Roland Luder

Markus Steiner

Bettina Witmer

Landschaftsarchitektin

Biologe

Landschaftsplaner

Geografin (Richtplan-Karten Mitwirkung)

Thun, 30. Oktober 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Umsetzungskonzept</b>	<b>3</b>
1.1	Zielsetzungen	3
1.2	Aufgaben bei der Umsetzung ÖQV	3
1.2.1	Die Trägerschaft	3
1.2.2	Die Gemeinden	4
1.2.3	Die Ackerbaustellen	4
1.2.4	Die Bewirtschaftenden	4
1.2.5	Aufgabenverteilung Tabelle	4
1.3	Organisation	5
1.3.1	Organigramm	5
1.3.2	Arbeitsgruppe ÖQV und Aufgaben bei der Umsetzung	5
1.3.3	Fachkompetente einzelbetriebliche Beratung ÖQV	6
1.4	Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept	7
<b>2</b>	<b>Soll-Zustand 2011 - 2016</b>	<b>8</b>
2.1	Flächen- und Qualitätsziel pro Gemeinde	8
2.1.1	Flächenziel: Anrechenbare ökologische Ausgleichsflächen	8
2.1.2	Qualitätsziel: Vernetzbare/wertvolle ökologische Ausgleichsflächen	9
2.1.3	Tabelle pro Gemeinde und Zone mit Zielwerten Fläche und Qualität	11
2.2	Massnahmegebiete	12
2.2.1	Zuordnung der öAF-Typen zu den Massnahmegebieten	12
2.2.2	Liste der Massnahmegebiete mit Kriterien	13
2.2.3	Wirkungs- und Umsetzungsziele in Massnahmegebieten	14
2.2.4	Zielarten: Lebensräume und spezifische Bewirtschaftungsvorschriften	21
2.2.5	Zielarten der Region Thun-InnertPort	24
2.3	Soll-Zustand pro Gemeinde	25
<b>3</b>	<b>Anhang: Anforderungen an weitere vernetzungsbeitragsberechtigte Typen</b>	<b>26</b>
3.1	Mindestanforderung an Vernetzungsflächen	26
3.2	Artenreiche Hecken, Feld- und Ufergehölze ohne Krautsaum (aHEUF) in EXWE	28
3.3	Extensiv genutzte Weiden (EXWE) und Waldweiden (WAWWE)	28
3.4	Ätzeheunutzung	29
3.5	Anhang Moorbläuling	30
	Abkürzungen	31
<b>4</b>	<b>Aufhebungs- und Genehmigungsvermerke</b>	<b>32</b>
<b>5</b>	<b>Anhang: Richtplankarten und Gemeindeblätter Soll-Zustand</b>	<b>33</b>

# 1 Umsetzungskonzept

## 1.1 Zielsetzungen

Für die Umsetzung der ÖQV-Vernetzungsprojekte bzw. des regionalen Teilrichtplans „ökologische Vernetzung“, setzt sich die Region TIP als Trägerschaft folgende Ziele:

- Die Umsetzung der ÖQV zeigt mess- und sichtbare ökologische Erfolge.
- Massnahmen zum Erreichen der Wirkungs- und Umsetzungsziele werden engagiert und partnerschaftlich an die Hand genommen.
- Dank gutem Leistungsausweis kann der regionale Teilrichtplan „ökologische Vernetzung“ verlängert bzw. die Umsetzung der ÖQV fortgesetzt werden.
- Die Umsetzung des Teilrichtplans „ökologische Vernetzung“ wird von Umsetzungsprojekten begleitet (z.B. variabler Schnitzeitpunkt mit dem Ziel der Umwandlung der WIGW in EXWI, Obstbaum- und Heckenpflanzungen, ökologische Aufwertung von Gewässerräumen z.B. dem Glütschbach u.w.).

## 1.2 Aufgaben bei der Umsetzung ÖQV

Die Verantwortung für die Umsetzung des Vernetzungsprojektes liegt bei der Trägerschaft. Sie organisiert sich selbst. Für die Umsetzung des Teilrichtplans "ökologische Vernetzung" übernimmt die Region TIP im Auftrag der Regionsgemeinden die Trägerschaft nach Art. 17 und 20 LKV.

### 1.2.1 Die Trägerschaft

Die Trägerschaft hat folgende Aufgaben:

- Sie ist Ansprechpartnerin gegenüber dem Kanton.
- Sie begleitet die Umsetzung des Vernetzungsprojekts nach Art. 17 und 20 LKV.
- Sie ist verantwortlich, dass die Bewirtschafter/-innen fachkompetent einzelbetrieblich beraten werden.
- Sie sorgt dafür, dass die Bewirtschafter/-innen bis spätestens am 30. April des Jahres, für welches der Vernetzungsbeitrag erstmals beantragt wird, die Beitragsgesuche einreichen. Dazu stellt sie den Bewirtschaftenden die entsprechenden Formulare zur Verfügung (Anmeldung und Bescheinigung für ökologische Ausgleichsflächen in Vernetzungsprojekten).
- Sie bestätigt den Bewirtschaftern/-innen schriftlich, dass die Flächen und Objekte Bestandteile des Vernetzungsprojekts sind. Ferner orientiert sie die Bewirtschaftenden schriftlich über die Bewirtschaftungsregeln, die zu realisierenden Aufwertungsmassnahmen und die zu fördernden Ziel- und Leitarten der entsprechenden Massnahmegebiete.
- Sie prüft bei den im Anhang definierten vernetzungsbeitragsberechtigten Typen (aHEUF, EXWE), dass die Bedingungen und Auflagen erfüllt und eingehalten werden.
- Sie verwaltet die Beitragsgesuche (Anmeldeformulare) zusammen mit der Bestätigung und einem Plan, auf dem die Flächen und Objekte eingetragen sind. Bei allfälligen Kontrollen sind diese vorzulegen.
- Sie erfasst die beitragsberechtigten Vernetzungsflächen und Bäume in der Agrardatenbank des LANAT (Internetanwendung) und reicht bei der FöA bis spätestens Ende Oktober des Beitragsjahres den unterzeichneten Projektbericht ein. Sie bestätigt damit, dass die Voraussetzungen des Vernetzungsprojekts erfüllt und die Bedingungen und Auflagen des Vernetzungsprojekts eingehalten sind.
- Sie entscheidet darüber, ob im Vernetzungsprojekt vorgezogene Nutzungstermine eingeführt werden sollen. Sie prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und behandelt die Gesuche der Bewirtschafter/-innen. Sie schliesst Nutzungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern/-innen ab und verwaltet diese sachgerecht. Die Nutzungsvereinbarungen mit der Variante Ätzheu sind vorgängig zum Abschluss der FöA vorzulegen.
- Sie kontrolliert die projektspezifischen Bewirtschaftungsregeln gemäss Vernetzungsprojekt vor Ort und meldet Verstösse der FöA.

- Sie orientiert die Bewirtschafter periodisch über den Stand der Beteiligung und der Zielerreichung.
  - Sie erstellt die Zwischen- und Schlussberichte über das Vernetzungsprojekt nach ÖQV zuhanden des Kantons; Hauptthemen sind die Zielerreichung des Projekts und die Beteiligung der Bewirtschaftenden.
  - Sie kann in Absprache mit der Genehmigungsbehörde (AGR) das Vernetzungsprojekt auf Ende des 6. Jahres ändern oder aufheben. Geringfügige Änderungen sind jederzeit möglich. Das Verfahren richtet sich nach Art. 112 bzw. 113 BauV.
  - Sie meldet der FöA Mutationen bei den Kontaktadressen bis Ende Juni des Beitragsjahres.
- Die Trägerschaft organisiert sich im Rahmen der oben aufgeführten Aufgaben selbst.

### 1.2.2 Die Gemeinden

- sind die lokalen Kontaktstellen für die Region TIP (insbesondere die Ackerbaustellen),
- erteilen der Ackerbaustelle den zur Unterstützung der Umsetzung des Teilrichtplans „ökologische Vernetzung“ nötigen Auftrag,
- bezeichnen neben der Ackerbaustelle eine zuständige Person aus dem Gemeinderat oder der Verwaltung, welche die Umsetzung des Teilrichtplans „ökologische Vernetzung“ unterstützt.

### 1.2.3 Die Ackerbaustellen

- stehen in direktem Kontakt zu den Bewirtschaftenden,
- nehmen die Vernetzungsanmeldungen entgegen, prüfen die Berechtigung für die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen und leiten sie an die Trägerschaft weiter,
- kontrollieren die projektspezifischen Bewirtschaftungsregeln gemäss Vernetzungsprojekt, machen Stichproben zu den Bewirtschaftungsauflagen der Vernetzungsprojekte und dem Schnittzeitpunkt während der Vegetationsperiode und melden Verstösse der Trägerschaft,
- orientieren und motivieren die Bewirtschaftenden.

### 1.2.4 Die Bewirtschaftenden

- sorgen für den ökologischen Ausgleich, indem sie ökologische Ausgleichsflächen bezeichnen und bewirtschaften,
- unterstützen die im Teilrichtplan „ökologische Vernetzung“ vorgesehene Entwicklung freiwillig und gegen Bezahlung (Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung, Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge gemäss Öko-Qualitätsverordnung).

### 1.2.5 Aufgabenverteilung Tabelle

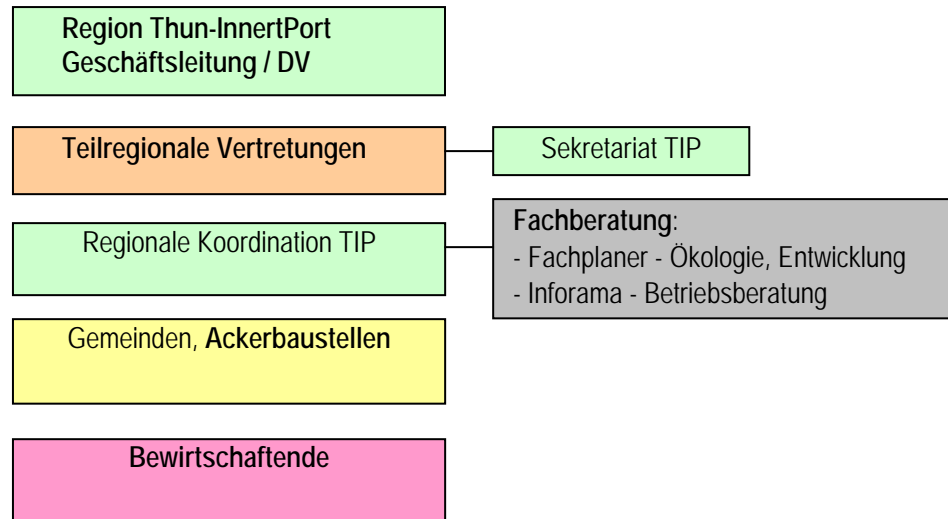
Aufgaben	Trägerschaft	Arbeitsgruppe ÖQV	Ackerbaustellen	Inforama / Fachplaner
Ansprechpartner Kanton	X			
Information, Motivation der Bewirtschaftenden	(X)	(X)	X	(X)
Information Ackerbaustellen, Gemeinden, Öffentlichkeit	X	(X)		(X)
Bericht Zielerreichung und Beteiligung der Bewirtschaftenden	X			
Erfassen und Bestätigen V-Anmeldungen	X		(X)	
Projektspezifische Auflagen kontrollieren			X	
Festlegen Nutzungsvarianten und erstellen Aufnahmen Ätzheu, EXWE, aHEUF, ...	X			
Auflagen Nutzungsvereinbarung kontrollieren, sobald die TS Vorgehen geklärt hat			X	
Fachkompetente Einzelbetriebliche Beratung*	X			(X)

Tabelle 1-1      Legende: X = Verantwortung, (X) = Unterstützung, \* siehe Kapitel 1.3.3

## 1.3 Organisation

Als Trägerschaft zur Umsetzung des Teilrichtplans „ökologische Vernetzung“ hat sich die Region TIP wie folgt organisiert:

### 1.3.1 Organigramm



### 1.3.2 Arbeitsgruppe ÖQV und Aufgaben bei der Umsetzung

Eine Arbeitsgruppe ÖQV, welche aus je einer Vertretung der Teilregionen zusammengesetzt ist, wurde 2004 gebildet. Geleitet werden die 3 bis 4 jährlichen Sitzungen vom Geschäftsführer Region TIP. Unterstützt wird die Arbeitsgruppe ÖQV von der Regionalen Koordination TIP, dem Sekretariat Region TIP, den Fachplanern und der Vertretung Inforama Berner Oberland.

#### Teilregionale Vertretungen

Sie vertreten die Gemeinden ihrer Teilregion und bilden das Leitgremium (Arbeitsgruppe ÖQV) für die Umsetzung der ÖQV. Es sind vorzugsweise Gemeinderäte und Landwirte, die mit der ÖQV und deren Umsetzung vertraut sind.

#### Sekretariat

Die Geschäftsstelle Region TIP erledigt administrative Arbeiten für die Arbeitsgruppe ÖQV und unterstützt die Regionale Koordination TIP in ihrer Arbeit.

#### Regionale Koordination TIP

Sie nimmt die Themen aus der Arbeitsgruppe ÖQV auf, bildet die Schnittstelle zur Region, koordiniert die Umsetzung der ÖQV mit allen Beteiligten und mit den anderen Planungen in der Region. Sie lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe ÖQV ein und protokolliert diese. Zudem ist sie Ansprechperson gegenüber dem Kanton.

#### Fachberatung bestehend aus Fachplanern und Inforama-Vertretung:

##### Fachplaner

Die Fachplaner beraten die Region TIP bei der Umsetzung des Teilrichtplans „ökologische Vernetzung“. Sie beraten die Regionale Koordination TIP und geben fachliche Beratungen an Ackerbaustellen und Bewirtschaftende im Auftrag der Regionalen Koordination TIP.

##### Inforama

Die Vertretung vom Inforama Berner Oberland informiert anlässlich der Arbeitsgruppensitzungen über Neues aus der Landwirtschaftspolitik, über Absichten und Leistungen des Kantons und über spezielle landwirtschaftliche Fragen.

### 1.3.3 Fachkompetente einzelbetriebliche Beratung ÖQV

Die Trägerschaft sorgt dafür, dass auf jedem Landwirtschaftsbetrieb, der beim Vernetzungsprojekt mitmacht, einmal in 6 Jahren eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung zum ökologischen Ausgleich und zur ökologischen Vernetzung stattfindet. Die Beratung wird dokumentiert.

Wie die fachkompetente einzelbetriebliche Beratung organisiert und durchgeführt wird, ist Gegenstand von laufenden Abklärungen (Stand Juni 2010). Die Tabelle 1-2 legt die Grundlagen für die Beratung fest, nach welcher die Trägerschaft ihre Aufgabe ausübt.

#### Beurteilung der betriebsspezifischen Situation in Bezug auf den ökologischen Ausgleich

Situation auf dem Betrieb <sup>1</sup>	Bemerkungen
Ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von mehr als 12 % der LN.	12 % = überbetrieblicher Zielwert nach 12 Jahren (gemäss ÖQV)
Mindestens 4 verschiedene Typen von ökologischen Ausgleichsflächen.	Vielseitige ökologische Leistungen auf dem Betrieb.
Ökologische Ausgleichsflächen, die in kantonalen oder kommunalen Naturschutzgebieten liegen und die gemäss den Schutzvorschriften bewirtschaftet werden.	Beitrag zur Erfüllung von übergeordneten Naturschutzinteressen.
Ökologische Ausgleichsflächen, die Trockenstandorte und/oder Feuchtgebiete von nationaler und/oder regionaler Bedeutung sind.	Beitrag zum Schutz von national und regional bedeutenden Biotopen.
Extensiv genutzte Wiesen, die unmittelbar an Trockenstandorte und/oder Feuchtgebiete angrenzen.	Nährstoffpuffer für national oder regional bedeutende Biotope.
Extensiv genutzte oder wenig intensiv genutzte Wiesen, die unmittelbar an eine Buntbrache angrenzen.	Ökologisch wertvolle Synergie von Brache und Wiese.
Ökologische Ausgleichsflächen mit Qualität im Umfang von mehr als der Hälfte aller Ökoflächen.	Betrieb mit besonders vielen Qualitätsflächen.
Mindestens eine ökologische Ausgleichsfläche, die 75 Aren gross ist.	Sehr grosse Ökoflächen mit besonders grossem ökologischem Wert.
Extensiv genutzte oder wenig intensiv genutzte Wiesen, auf welchen bei jedem Schnitt 5 % der Fläche als Altgras stehen gelassen werden oder der Schnitt gestaffelt wird.	Besondere Berücksichtigung des Fortpflanzungszyklus und weiterer Ansprüche von gewissen Zielarten.
Eine Vereinbarung für die Flexibilisierung des Schnittzeitpunkts.	Besondere Berücksichtigung des Fortpflanzungszyklus und weiterer Ansprüche von gewissen Zielarten.
Extensiv genutzte oder wenig intensiv genutzte Wiesen, die nur einmal im Jahr gemäht werden.	Beitrag zur Erhaltung von mageren Standorten mit Vorkommen von besonderen Tier- und Pflanzenarten.
Extensiv genutzte oder wenig intensiv genutzte Wiesen, die nur zweimal im Jahr gemäht werden.	Beitrag zur Erhaltung von Standorten mit Vorkommen von besonderen Tier- und Pflanzenarten (langer Schnittintervall).
Extensiv genutzte oder wenig intensiv genutzte Wiesen, die regelmässig mindestens 14 Tage nach dem frühesten Schnitttermin gemäss DZV gemäht werden.	Besondere Berücksichtigung des Fortpflanzungszyklus und weiterer Ansprüche von gewissen Zielarten.

Tabelle 1-2: Grundlage für die fachkompetente einzelbetriebliche Beratung

<sup>1</sup> Aneinander grenzende ökologische Ausgleichsflächen können auch überbetrieblich zusammen beurteilt werden, um Lage- und Flächenkriterien zu erfüllen.

Bei Bedarf (z.B. Änderung von Eigentums- oder Pachtverhältnissen, Neuorganisation der Bewirtschaftung) konnten sich Betriebsleiter oder Betriebsleiterinnen wie in den letzten Jahren für eine fachkompetente Beratung bei der Trägerschaft melden. Diese einzelbetrieblichen Beratungen haben bisher sehr viel gebracht.

In Gemeinden mit eher geringem Anteil an Vernetzungsflächen wurden bereits 2009 und 2010 Beratungen für Bewirtschaftende angeboten. Vom Angebot wurde rege Gebrauch gemacht, was sich direkt in der Zahl der Vernetzungsflächen niederschlägt.

Anhand dieser sehr guten Erfahrung ist eine Ausdehnung der fachkompetenten einzelbetrieblichen Beratung zum ökologischen Ausgleich für Bewirtschaftende in allen andern Gemeinden in den nächsten 6 Jahren vorgesehen.

#### **1.4 Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept**

Zur Umsetzung des Vernetzungsprojekts ist, analog der bisherigen Finanzierung, für 2011 und die folgenden Jahre die Finanzierung durch die Region TIP und die Gemeinden vorgesehen, aber noch nicht beschlossen.

Einen Viertel der Gesamtkosten steuert die Region TIP bei. Dieser Anteil ist gesichert.

Die Gemeindebeiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag von CHF 300 pro Gemeinde und einem gemeindenspezifischen Beitrag zusammen, der sich nach dem Umfang der vernetzten ökologischen Ausgleichsflächen richtet.

Nicht zu vergessen sind die Beiträge der Bewirtschaftenden in Form des erhöhten Pflegeaufwandes für die ökologischen Ausgleichsflächen, die durch die Beiträge von Bund und Kanton abgegolten werden.

Da die Abstimmung zur Regionalkonferenz Thun-Oberland West abgelehnt wurde im Juni 2010, bleibt die Finanzierung und auch die Organisation der Trägerschaft gleich.

## 2 Soll-Zustand 2011 - 2016

### 2.1 Flächen- und Qualitätsziel pro Gemeinde

#### 2.1.1 Flächenziel: Anrechenbare ökologische Ausgleichsflächen

**Flächenziel 2016:** Im Wirkungsbereich des Teilrichtplans „ökologische Vernetzung“ sollen ökologische Ausgleichsflächen (öAF) in jeder landwirtschaftlichen Zone mindestens 12 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen (Bergzonen III und IV = 15 %; vgl. Kapitel 2.2.3 und Tabelle 2-3). Dabei können folgende Typen von ökologischen Ausgleichsflächen (öAF) angerechnet werden:

Typ	Abkürzung	Code
Extensiv genutzte Wiese	EXWI	611
Extensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet	EXWS	622
Wenig intensiv genutzte Wiese	WIGW	612
Wenig intensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet	WISO	623
Streuefläche	STFL	851
Extensiv genutzte Weide	EXWE	617
Wald-Weide	WAVE	618
Buntbrache	BUBR	656
Rotationsbrache	ROBR	657
Ackerschonstreifen	ASST	99700
Saum auf Ackerfläche	SAUM	559
Wildtierfreundlicher Getreideanbau	WTFG	908
Rebfläche mit besonderer Artenvielfalt	RFAV	70175
Hecke, Feld-, Ufergehölz mit Krautsaum	HEUF/K	852
Artenreiche Hecke, Feld, Ufergehölz	aHEUF	
Hochstamm-Feldobstbaum	HOFO	99500
Einheimischer Baum, Baumgruppe, Allee*	EBBG	99600

Tabelle 2-1: Typen von ökol. Ausgleichsflächen

\* keine Nadelbäume (Weisstannen und markante "Schärmentannen" in Absprache mit der FöA zugelassen)

## 2.1.2 Qualitätsziel: Vernetzbare/wertvolle ökologische Ausgleichsflächen

**Qualitätsziel 2016:** Im Wirkungsbereich des Teilrichtplans „ökologische Vernetzung“ sollen wertvolle ökologische Ausgleichsflächen in jeder landwirtschaftlichen Zone mindestens **6 %** der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen (Bergzonen III und IV = **7,5 %**; vgl. Kapitel 2.2.3 und Tabelle 2-3). Vernetzbar und somit wertvoll (ausser HO-FO ohne Qualität und EBBG) sind alle ans Flächenziel anrechenbaren ökologischen Ausgleichsflächen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

### A) Standort in einem Massnahmegebiet

Die ökologische Ausgleichsfläche liegt in einem Massnahmegebiet, dem der entsprechende Ökoflächentyp zugeordnet ist (vgl. Tabelle 2-4) und erfüllt hinsichtlich Lage und/oder Grösse die Kriterien für das entsprechende Massnahmegebiet (vgl. Tabelle 2-5).

### B) Ökologische Qualität vorhanden oder Einhaltung von spezifischen Bewirtschaftungsvorschriften (siehe nachfolgende Liste und Tabellen 2-2: Spezifische Bewirtschaftungsvorschriften).

#### Grundanforderungen für die Bewirtschaftung:

- Für die Bewirtschaftung der vernetzbaren ökologischen Ausgleichsflächen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (**Direktzahlungsverordnung**, DZV; SR 910.13; Stand 1. Januar 2008).
- Ein Vernetzungsbeitrag kann für gemähte ökologische Ausgleichsflächen nur ausgerichtet werden, wenn beim Mähen kein Mähaufbereiter eingesetzt wird.  
Mindestanforderung: **Mähaufbereiter ausschalten** und **Schnitthöhe** möglichst **hoch einstellen**.
- Bei jeder Nutzung bis Ende August muss **Dürrfutter** bereitet werden.
- Für **Trockenstandorte** und **Feuchtgebiete** von nationaler/regionaler Bedeutung gelten die entsprechenden Bewirtschaftungsverträge mit dem kantonalen Naturschutzinspektorat.
- **Wenig intensiv genutzte Wiesen** sollen spätestens im Jahr 2016 direkt an eine mindestens gleich grosse extensiv genutzte Wiese angrenzen. (Empfehlung, da auf den ersten 6 Metern des Pufferstreifens am Waldrand und an Gewässern für WIGW kein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird.)
- **Wegböschungen** und **weitere kleine "Restflächen"** innerhalb und ausserhalb von ökologischen Ausgleichsflächen werden nicht gedüngt und grundsätzlich nur einmal im Jahr gemäht/gesäubert.
- **Wenig wüchsige Flächen** innerhalb und ausserhalb von ökologischen Ausgleichsflächen am Waldrand, bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern werden nicht gedüngt und grundsätzlich nur einmal im Jahr gemäht/gesäubert.
- **Lesesteine** werden an einem geeigneten Ort am Feldrand deponiert (Steinhaufen).
- **Ökologische Ausgleichsflächen werden nach Möglichkeit am frühen Morgen oder gegen Abend gemäht**, wenn nur wenige Bienen und andere Insekten fliegen.

**Spezifische Bewirtschaftungsvorschriften:**

→ Für ökologische Ausgleichsflächen mit **Qualitätsbeiträgen** (inkl. Zurechnungsflächen für Hochstamm-Feldobstgärten mit Qualität) sowie für ökologische Ausgleichsflächen in den **Bergzonen III und IV** gelten die nachfolgenden Bewirtschaftungsvorschriften **nicht**.

Typ öAF	Zone	zusätzliche Bewirtschaftungsvorschriften
EXWI WIGW*	TZ-BZII	Es ist eine der folgenden 5 Nutzungsvarianten auszuwählen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Variante 1: 5-10 % Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt, Schnittzeitpunkte gemäss DZV</li> <li>▪ Variante 2: Schnittstaffelung. Maximal ½ der Fläche darf bis zu 10 Tage vor dem offiziellen Schnitttermin nach DZV gemäht werden, der Rest frühestens 20 Tage später.</li> <li>▪ Variante 3: Flexibilisierung des Schnittzeitpunkts (gemäss bisheriger Nutzungsvereinbarung) mit 5-10% Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt und 8 Wochen Nutzungsintervall</li> <li>▪ Variante 4: artenspezifische Bewirtschaftung und Aufwertungen: Andere im Projekt definierte ziel- und leitartenspezifische Bewirtschaftungsvorschriften zur Schonung/Förderung der Flora/Fauna in Absprache mit der FöA</li> <li>▪ Variante 5: Ätzheu (für Zone 51-54) Flexibilisierung des Schnittzeitpunkts (gemäss bisheriger Nutzungsvereinbarung mit Ätzen) mit 5-10% Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt und 8 Wochen Nutzungsintervall, braucht Nutzungsvereinbarung mit FöA.</li> </ul>
EXWI WIGW*	BZIII-IV	Siehe Grundanforderungen Seite 9 <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Variante 3: Flexibilisierung des Schnittzeitpunkts (gemäss bisheriger Nutzungsvereinbarung) mit 5-10% Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt und 8 Wochen Nutzungsintervall</li> <li>▪ Variante 5: Ätzheu (für Zone 51-54) Flexibilisierung des Schnittzeitpunkts (gemäss bisheriger Nutzungsvereinbarung mit Ätzen) mit 5-10% Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt und 8 Wochen Nutzungsintervall, braucht Nutzungsvereinbarung mit FöA.</li> </ul>
EXWS WISO*	Sömmerungsgebiet	Siehe Grundanforderungen Seite 9
EXWE WAWÉ	alle	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ jederzeit 5-10 % unternutzte Flächen (allenfalls ausgezäunt)</li> <li>▪ Mindestens 5 % Kleinstrukturen (Sträucher, Einzelbäume, Ast- und Steinhaufen, ev. Kuhweglein)</li> <li>▪ weitere siehe Anhang 3.3</li> </ul>
HOFO	alle	pro 10 Bäume mind. 1 Nistgelegenheit
EBBG	alle	keine Nadelbäume (Weisstannen und markante "Schärmentannen" in Absprache mit der FöA zugelassen)
STFL	alle	Siehe Grundanforderungen Seite 9
HEUF_K aHEUF	alle	Siehe Grundanforderungen Seite 9 und Anhang 3.2
BUBR ROBR ASST	TZ, HZ	Siehe Grundanforderungen Seite 9
SAUM	TZ-BZII	Siehe Grundanforderungen Seite 9

Tabelle 2-2: Spezifische Bewirtschaftungsvorschriften

\* Auf den ersten 6 Metern des Pufferstreifens am Waldrand und an Gewässern (WRP, GWP und MG wo auf die Darstellung des WRP verzichtet werden kann) wird für WIGW ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet, wenn eine düngerfreie Bewirtschaftung sichergestellt wird (gemäss Info von FöA vom 31.5.2010).

**Ferner ist zu beachten:**

- Liegt die Ökofläche ganz oder teilweise in einer Inventarfläche nach NSG (Trockenstandort, Feuchtgebiet, TWW, Artenförderungsvertrag) gelten die vereinbarten Bestimmungen des Bewirtschaftungsvertrages mit dem Amt für Naturförderung (früher NSI).
- Die ersten Schnitttermine nach Varianten 2, 3 und ev. 4 sind vom Bewirtschafter in den ÖLN-Aufzeichnungsunterlagen festzuhalten.
- Die Beweidung der Pufferstreifen entlang Waldrändern, Hecken-, Ufer- und Feldgehölz sowie bei oberirdischen Gewässern ist bei entsprechenden günstigen Bodenverhältnissen erlaubt. Streue darf nicht beweidet werden.
- Kann die Ökofläche witterungsbedingt erst 14 Tage nach dem offiziellen Schnittzeitpunkt (nach DZV) gemäht werden, entfällt die Vorgabe der Schnittstaffelung und des Rückzugsstreifens. Bei einer schonenden Herbstweide ist der Rückzugsstreifen nicht auszuzäunen.

## 3.2.3 Tabelle pro Gemeinde und Zone mit Zielwerten Fläche und Qualität

Gemeinde	Landwirtschaftliche Nutzfläche pro Zone (ha)							Flächenziel pro Zone (ha)			Qualitätsziel pro Zone (ha)			Vernetzungsfläche ohne Bäume		Vernetzungsfläche	
	Total 41-54	TZ 31	HZ 41	BZI 51	BZII 52	BZIII 53	BZV 54	41-52 12%	53/54 15%	41-54	41-52 6%	53/54 7.5%	41-54	2009 (ha)	2009 in %	2009 (ha)	2009 in %
Aeschi bei Spiez	736			1	735			88.32	0	88.32	44.16	0	44.16	72.30	9.8%	92.09	12.5%
Amsoldingen	285		279	6				34.20	0	34.20	17.10	0	17.10	26.56	9.3%	37.02	13.0%
Blumenstein	361			361				43.32	0	43.32	21.66	0	21.66	35.21	9.8%	50.56	14.0%
Buchholterberg	904			823	81			108.48	0	108.48	54.24	0	54.24	24.29	2.7%	59.21	6.5%
Därstetten	691				458	233		54.96	34.95	89.91	27.48	17.48	44.96	111.80	16.2%	118.90	17.2%
Diemtigen	1662			85	409	1'157	11	59.28	175.20	234.48	29.64	87.60	117.24	276.15	16.6%	301.20	18.1%
Eriz	513				288	225		34.56	33.75	68.31	17.28	16.88	34.16	66.54	13.0%	77.72	15.2%
Erlenbach	851			74	600	177		80.88	26.55	107.43	40.44	13.28	53.72	81.20	9.5%	93.11	10.9%
Fahrni	454			454				54.48	0	54.48	27.24	0	27.24	11.45	2.5%	33.96	7.5%
Forst-Längenbühl	316		295	21				37.92	0	37.92	18.96	0	18.96	13.72	4.3%	27.84	8.8%
Heiligenschwendi	280				280			33.60	0	33.60	16.80	0	16.80	16.63	5.9%	26.93	9.6%
Heimberg	129	97	32					15.48	0	15.48	7.74	0	7.74	6.65	5.2%	11.87	9.2%
Hilterfingen	12			9	3			1.44	0	1.44	0.72	0	0.72	0.44	3.7%	1.38	11.5%
Höfen	354		252	102				42.48	0	42.48	21.24	0	21.24	26.67	7.5%	37.82	10.7%
Hornberg	422			237	185			50.64	0	50.64	25.32	0	25.32	21.88	5.2%	39.41	9.3%
Horenbach-Buchen	463				410	53		49.20	7.95	57.15	24.60	3.98	28.58	93.27	20.1%	101.34	21.9%
Kienersrüti	59	43	16					7.08	0	7.08	3.54	0	3.54	1.13	1.9%	3.83	6.5%
Krattigen	204			12	192			24.48	0	24.48	12.24	0	12.24	35.73	17.5%	46.70	22.9%
Niederstocken	127			127				15.24	0	15.24	7.62	0	7.62	8.26	6.5%	12.37	9.7%
Oberhofen	45			15	30			5.40	0	5.40	2.70	0	2.70	2.06	4.6%	6.18	13.7%
Oberlangenegg	422			273	149			50.64	0	50.64	25.32	0	25.32	11.62	2.8%	20.14	4.8%
Oberstocken	105			105				12.60	0	12.60	6.30	0	6.30	19.92	19.0%	22.54	21.5%
Oberwil	1017				493	524		59.16	78.60	137.76	29.58	39.30	68.88	153.50	15.1%	167.03	16.4%
Pohlern	173			173				20.76	0	20.76	10.38	0	10.38	16.39	9.5%	20.21	11.7%
Reutigen	412		157	255				49.44	0	49.44	24.72	0	24.72	30.79	7.5%	44.43	10.8%
Schwendibach	109			89	20			13.08	0	13.08	6.54	0	6.54	14.09	12.9%	19.05	17.5%
Sigriswil	988			52	730	200	6	93.84	30.90	124.74	46.92	15.45	62.37	123.64	12.5%	172.49	17.5%
Spiez	636		352	284				76.32	0	76.32	38.16	0	38.16	24.09	3.8%	60.69	9.5%
Steffisburg	528	196	281	51				63.36	0	63.36	31.68	0	31.68	6.50	1.2%	35.19	6.7%
Teuffenthal	208				208			24.96	0	24.96	12.48	0	12.48	16.18	7.8%	22.72	10.9%
Thierachern	476	376	100					57.12	0	57.12	28.56	0	28.56	51.09	10.7%	65.03	13.7%
Thun	448	215	69	84	80			53.76	0	53.76	26.88	0	26.88	14.44	3.2%	32.95	7.4%
Uebeschi	402	21	379	2				48.24	0	48.24	24.12	0	24.12	15.55	3.9%	33.49	8.3%
Uetendorf	680	680						81.60	0	81.60	40.80	0	40.80	40.49	6.0%	58.49	8.6%
Unterlangenegg	491	0		390	101			58.92	0	58.92	29.46	0	29.46	17.00	3.5%	42.43	8.6%
Uttigen	113	113						13.56	0	13.56	6.78	0	6.78	14.27	12.6%	16.65	14.7%
Wachseldorn	253			225	28			30.36	0	30.36	15.18	0	15.18	1.59	0.6%	8.40	3.3%
Wimmis	485		203	274	8			58.20	0	58.20	29.10	0	29.10	20.96	4.3%	36.67	7.6%
Zwieselberg	159		130	29				19.08	0	19.08	9.54	0	9.54	12.51	7.9%	19.14	12.0%
<b>TOTAL</b>	<b>16'973</b>							<b>1'726</b>	<b>388</b>	<b>2'114</b>	<b>863</b>	<b>194</b>	<b>1'057</b>	<b>1'537</b>	<b>9.1%</b>	<b>2'077</b>	<b>12.2%</b>

Tabelle 2-3

## 2.2 Massnahmegebiete

## 2.2.1 Zuordnung der öAF-Typen zu den Massnahmegebieten

MG	EXWI	STFL	HEUF/K	aHEUF <sup>3</sup>	HOFO	EBBG	EXWE <sup>1</sup>	WAVE <sup>2</sup>	SAUM	BUBR	ROBR	ASST	WIGW	EXWS	WISO
VERT	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
VERm	X	X	X	X	X	X	X	X	X				X		
VERh	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
VERw	X	X	X	X	X	X	X	X					X		
ERHs	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
ERHo	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		
ERHw	X	X	X	X	X	X	X	X					X		
WRP	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X <sup>4</sup>		
GWP	X	X	X	X	X	X	X	X	*	*	*	*	X <sup>4</sup>		
INVf	X	X	X	X	X	X	X	X							
INVt	X	X	X	X	X	X	X	X							
INVp	X	X	X	X	X	X	X	X							
RSW	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X				
HWS														X	X

Tabelle 2-4: Zuordnung öAF-Typen zu Massnahmegebieten

- Legende:
- X Vernetzungsbeitrag möglich
  - \* Vernetzungsbeitrag in gewissen Ausnahmefällen möglich (Wasserführung weniger als 180 Tage und dennoch fischereirechtliche Beurteilung als Gewässer)
  - <sup>1-2</sup> Fläche mind. 20 a (EXWE Trittsteine mind. 100 a) weiteres siehe Kapitel 3.3
  - <sup>3</sup> nur in EXWE
  - <sup>4</sup> Auf den ersten 6 Metern des Pufferstreifens am Waldrand und an Gewässern wird für WIGW ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet, wenn eine düngerfreie Bewirtschaftung sichergestellt wird.

## 2.2.2 Liste der Massnahmegebiete mit Kriterien

Massnahmegebiet	Kriterien für EXWI, WIGW und EXWE
Vernetzungsgebiet Tal/offenes Agrarland <i>VERt</i>	öAF in max. Distanz von 100 m zu Ökoelement (Wald, Gewässer, ökologische Ausgleichsfläche, Trittstein) <b>Trittstein* mind. 50 a</b> / EXWE mind. 100 a gross
Vernetzungsgebiet auf Moorböden <i>VERm</i>	öAF in max. Distanz von 100 m zu Ökoelement (Wald, Gewässer, ökologische Ausgleichsfläche, Trittstein) <b>Trittstein* mind. 50 a</b> / EXWE mind. 100 a gross; keine ASST, BUBR, ROBR auf Moorböden
Vernetzungsgebiet Hügel / Hang <i>VERh</i>	öAF in max. Distanz von 100 m zu Ökoelement (Wald, Gewässer, ökologische Ausgleichsfläche, Trittstein) <b>Trittstein* mind. 30 a</b> / EXWE mind. 100 a gross
Vernetzungsgebiet offene Wiesenlandschaft <i>VERw</i>	öAF in max. Distanz von 100 m zu Ökoelement (Wald, Gewässer, ökologische Ausgleichsfläche, Trittstein) <b>Trittstein* mind. 30 a</b> / EXWE mind. 100 a gross
Erhaltungsgebiet strukturreiche Landschaft <i>ERHs</i>	öAF in max. Distanz von 100 m zu Ökoelement (Wald, Gewässer, ökologische Ausgleichsfläche, Trittstein (Kernfläche)) <b>Trittstein* mind. 30 a</b> / EXWE mind. 100 a gross; Trittstein* in BZ I - IV muss Qualität nach ÖQV aufweisen.
Waldrandpuffer <i>WRP</i>	auf ersten 6 m düngerfreie Bewirtschaftung
Gewässerpuffer (für Fliess- und Stehgewässer) <i>GWP</i>	auf ersten 6 m düngerfreie Bewirtschaftung
Inventarflächengebiet feucht <i>INVf</i>	düngerfreie Bewirtschaftung, keine WIGW, SAUM, ASST, BUBR, ROBR
Inventarflächengebiet trocken <i>INVt</i>	düngerfreie Bewirtschaftung, keine WIGW, SAUM, ASST, BUBR, ROBR
Inventarflächen + Puffer <i>INVp</i>	düngerfreie Bewirtschaftung, Keine WIGW, SAUM, ASST, BUBR, ROBR

Tabelle 2-5: Massnahmegebiete mit Kriterien

\* Trittstein = grosse ökologische Ausgleichsfläche als Vernetzungsstartfläche in weit offenem Gebiet

## 2.2.3 Wirkungs- und Umsetzungsziele in Massnahmegebieten

Vernetzungsgebiet Tal (VERT)			
Arten	Wirkungsziele	Umsetzungsziele	Bewirtschaftung
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Feldlerche</li> <li>Feldgrille</li> <li>Schwalbenschwanz</li> </ul> <u>weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Feldhase</li> <li>Turmfalke</li> <li>Blindschleiche</li> <li>Hauhechel-Bläuling</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der allgemein offene Landschaftscharakter bleibt erhalten.</li> <li>Die ökologische Vernetzung im Kulturland wird mit ökologischen Ausgleichsflächen verbessert, wozu auch Trittsteine gehören.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die <b>Feldlerche</b> erreicht eine Dichte von mindestens 8-10 Brutpaaren pro 100 ha.</li> <li>Die <b>Feldgrille</b> kommt auf mindestens 35% der extensiv genutzten Wiesen vor.</li> <li>Der <b>Schwalbenschwanz</b> pflanzt sich in mindestens 50% der Buntbrachen fort.</li> </ul>	<u>Ökologische Ausgleichsflächen</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bestand an BUBR, ROBR, ASST und SAUM nimmt zu</li> <li>In weit offenen Teilgebieten sorgen Trittsteine für eine verbesserte Ausgangslage für die ökologische Vernetzung</li> <li>Mindestens die Hälfte der WIGW wird in EXWI umgewandelt</li> <li>WIGW grenzen spätestens 2016 unmittelbar an eine mindestens gleich grosse EXWI an, um einen Vernetzungsbeitrag zu erhalten.</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul> <u>Empfehlung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Niststätten für Turmfalken und Schleiereulen einrichten</li> </ul>
Vernetzungsgebiet auf Moorböden (VERm)			
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Turmfalke</li> <li>Goldammer</li> <li>Sumpfschrecke</li> </ul> <u>Weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ringelnatter</li> <li>Zwischerschrecke</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der allgemein offene Landschaftscharakter bleibt erhalten.</li> <li>Die ökologische Vernetzung im Kulturland wird mit ökologischen Ausgleichsflächen verbessert, wozu auch Trittsteine gehören.</li> <li>Ökologische Ausgleichsflächen mit geschlossener Vegetationsdecke tragen zur Verhinderung und zur Verminderung der Bodenerosion und des Bodenabbaus bei.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein <b>Turmfalkenpaar</b> brüdet im Gebiet.</li> <li>Die <b>Goldammer</b> erreicht eine Dichte von mindestens 4-5 Brutpaaren pro 100 ha.</li> <li>Die <b>Sumpfschrecke</b> kommt an mindestens einem Standort in jedem VERm-Gebiet vor.</li> </ul>	<u>Ökologische Ausgleichsflächen</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens die Hälfte der WIGW wird in EXWI umgewandelt</li> <li>WIGW grenzen spätestens 2016 unmittelbar an eine mindestens gleich grosse EXWI an, um einen Vernetzungsbeitrag zu erhalten.</li> <li>In weit offenen Teilgebieten sorgen Trittsteine für eine verbesserte Ausgangslage für die ökologische Vernetzung.</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul> <u>Empfehlung</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Niststätten für Turmfalken und Schleiereulen einrichten</li> </ul>

Tabelle 2-6 a: Wirkungs- und Umsetzungsziele in Massnahmegebieten

Vernetzungsgebiet Hügel/Hang (VERh)			
Arten	Wirkungsziele	Umsetzungsziele	Bewirtschaftung
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Distelfink</li> <li>• Goldammer</li> <li>• Blindschleiche</li> <li>• Feldgrille</li> <li>• Aurorafalter</li> </ul> <u>weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Feldhase</i></li> <li>• <i>Gartenbaumläufer</i></li> <li>• <i>Gartenrotschwanz</i></li> <li>• <i>Grünspecht</i></li> <li>• <i>Neuntöter</i></li> <li>• <i>Mauereidechse</i></li> <li>• <i>Zauneidechse</i></li> <li>• <i>Zwitscherschrecke</i></li> <li>• <i>Hauhechel-Bläuling</i></li> <li>• <i>Schwalbenschwanz</i></li> <li>• <i>Tagpfauenauge</i></li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die lückig strukturierte Kulturlandschaft mit siedlungsnahen Einzelbäumen und Hochstammobstgärten bleibt erhalten.</li> <li>• Die ökologische Vernetzung im Kulturland wird mit ökologischen Ausgleichsflächen verbessert, wozu auch Trittsteine gehören.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der <b>Distelfink</b> besiedelt mindestens 35% der Obstgärten mit Qualität.</li> <li>• Die <b>Goldammer</b> erreicht eine Dichte von mindestens 4-5 Brutpaaren pro 100 ha.</li> <li>• Die <b>Blindschleiche</b> kommt an mindestens 2 Standorten pro 100 ha vor.</li> <li>• Die <b>Feldgrille</b> kommt auf mindestens 35% der extensiv genutzten Wiesen vor.</li> <li>• Der <b>Aurorafalter</b> kommt auf 35% aller extensiv genutzten Wiesen am Waldrand vor.</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens die Hälfte der WIGW wird in EXWI umgewandelt</li> <li>• WIGW grenzen spätestens 2016 unmittelbar an eine mindestens gleich grosse EXWI an, um einen Vernetzungsbeitrag zu erhalten.</li> <li>• In weit offenen Teilgebieten sorgen Trittsteine für eine verbesserte ökologische Vernetzung.</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul>
Vernetzungsgebiet offene Wieslandschaften (VERw)			
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feldhase</li> <li>• Goldammer</li> <li>• Blindschleiche</li> <li>• Feldgrille</li> </ul> <u>weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Neuntöter</i></li> <li>• <i>Wald-/ Bergeidechse</i></li> <li>• <i>Hauhechel-Bläuling</i></li> <li>• <i>Schachbrettfalter</i></li> <li>• <i>Schwalbenschwanz</i></li> <li>• <i>Tagpfauenauge</i></li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der allgemein offene Landschaftscharakter bleibt erhalten.</li> <li>• Die ökologische Vernetzung im Kulturland wird mit ökologischen Ausgleichsflächen verbessert, wozu auch Trittsteine gehören.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der <b>Feldhase</b> erreicht eine Dichte von mindestens 3-5 Tieren pro 100 ha.</li> <li>• Die <b>Goldammer</b> erreicht eine Dichte von 1-2 Brutpaaren pro 100 ha.</li> <li>• Die <b>Blindschleiche</b> kommt an mindestens 2 Stellen pro 100 ha vor.</li> <li>• In 35% der Ökowieden kommt die <b>Feldgrille</b> vor.</li> </ul>	<u>Ökologische Ausgleichsflächen</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens die Hälfte der WIGW wird in EXWI umgewandelt</li> <li>• WIGW grenzen spätestens 2016 unmittelbar an eine mindestens gleich grosse EXWI an, um einen Vernetzungsbeitrag zu erhalten.</li> <li>• Trittsteine sorgen für eine verbesserte Ausgangslage für die ökologische Vernetzung</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul>

Tabelle 2-6 b: Wirkungs- und Umsetzungsziele in Massnahmegebieten

Erhaltungsgebiet strukturreiche Landschaft; bis Bergzone II (ERHs)			
Arten	Wirkungsziele	Umsetzungsziele	Bewirtschaftung
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Distelfink</li> <li>• Goldammer</li> <li>• Blindschleiche</li> <li>• Feldgrille</li> <li>• Aurorafalter</li> </ul> <u>weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Feldhase</i></li> <li>• <i>Gartenrotschwanz</i></li> <li>• <i>Grünspecht</i></li> <li>• <i>Neuntöter</i></li> <li>• <i>Mauereidechse</i></li> <li>• <i>Wald-/Bergeidechse</i></li> <li>• <i>Zwitscherschrecke</i></li> <li>• <i>Hauhechel-Bläuling</i></li> <li>• <i>Schachbrettfalter</i></li> <li>• <i>Tagpfauenauge</i></li> <li>• <i>Waldteufel</i></li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die feingliedrige Mosaikstruktur der Landschaft bleibt erhalten.</li> <li>• Die gute ökologische Vernetzung der Landschaft bleibt erhalten.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <b>Goldammer</b> erreicht eine Dichte von 1-2 Brutpaaren pro 100 ha.</li> <li>• Der <b>Distelfink</b> erreicht eine Dichte von 4-5 Brutpaaren pro 100 ha.</li> <li>• Die <b>Blindschleiche</b> kommt an mindestens 2 Stellen pro 100 ha vor.</li> <li>• In 35% der Ökowiesen kommt die <b>Feldgrille</b> vor.</li> <li>• Der <b>Aurorafalter</b> kommt auf 35% aller extensiv genutzten Wiesen am Waldrand vor.</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens die Hälfte der WIGW wird in EXWI umgewandelt</li> <li>• WIGW grenzen spätestens 2016 unmittelbar an eine mindestens gleich grosse EXWI an, um einen Vernetzungsbeitrag zu erhalten.</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul>
Erhaltungsgebiet strukturreiche Landschaft; Bergzone III + IV (ERHs)			
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünspecht</li> <li>• Baumpieper</li> <li>• Bergeidechse</li> <li>• Zwitscherschrecke</li> <li>• Aurorafalter</li> </ul> <u>weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Feldhase</i></li> <li>• <i>Distelfink</i></li> <li>• <i>Goldammer</i></li> <li>• <i>Neuntöter</i></li> <li>• <i>Blindschleiche</i></li> <li>• <i>Feldgrille</i></li> <li>• <i>Hauhechel-Bläuling</i></li> <li>• <i>Schachbrettfalter</i></li> <li>• <i>Tagpfauenauge</i></li> <li>• <i>Waldteufel</i></li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die feingliedrige Mosaikstruktur der Landschaft bleibt erhalten.</li> <li>• Die gute ökologische Vernetzung der Landschaft bleibt erhalten.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der <b>Grünspecht</b> erreicht eine Dichte von mindestens 1 Brutpaar pro 100 ha.</li> <li>• Der <b>Baumpieper</b> erreicht eine Dichte von mindestens 2 Brutpaaren pro 100 ha.</li> <li>• Die <b>Bergeidechse</b> kommt an mindestens 2-3 Stellen pro 100 ha vor.</li> <li>• Die <b>Zwitscherschrecke</b> kommt an mindestens 4-5 Stellen pro 100 ha vor.</li> <li>• Der <b>Aurorafalter</b> kommt auf 35% der Ökowiesen in der Nähe von sonnigen Waldrändern vor.</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens die Hälfte der WIGW wird in EXWI umgewandelt</li> <li>• WIGW grenzen spätestens 2016 unmittelbar an eine mindestens gleich grosse EXWI an, um einen Vernetzungsbeitrag zu erhalten.</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul>

Tabelle 2-6 c: Wirkungs- und Umsetzungsziele in Massnahmegebieten

Erhaltungsgebiet Hochstammobstgärten (ERHo)			
Arten	Wirkungsziele	Umsetzungsziele	Bewirtschaftung
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Distelfink</li> <li>Gartenrotschwanz</li> </ul> <u>weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Gartenbaumläufer</i></li> <li><i>Grünspecht</i></li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Obstbaumbestand bleibt mindestens erhalten.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der <b>Distelfink</b> besiedelt mindestens 35% der Obstgärten mit Qualität.</li> <li>Der <b>Gartenrotschwanz</b> kommt als Brutvogel im Gebiet vor.</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens ein Drittel der Obstgärten mit 10 oder mehr Bäumen weist Qualität auf (gemäss ÖQV)</li> <li>Einzelne Lücken in Baumreihen oder in geometrisch angelegten Baumgärten werden mit Neupflanzungen geschlossen</li> <li>Einzelne absterbende Bäume werden möglichst lang stehen gelassen</li> <li>Es gibt viele natürliche Neststandorte für Vögel, welche mit Nistkästen ergänzt werden.</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul>
Erhaltungsgebiet Wald-Weide-Mosaik (ERHw)			
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Feldhase</li> <li>Grünspecht</li> <li>Aurorafalter</li> </ul> <u>weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Distelfink</i></li> <li><i>Feldgrille</i></li> <li><i>Zwitscherschrecke</i></li> <li><i>Tagpfauenauge</i></li> <li><i>Waldteufel</i></li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die abwechslungsreiche Mosaikstruktur der Landschaft bleibt erhalten.</li> <li>Die ökologische Vernetzung im Kulturland (von Wald zu Wald) wird verbessert.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der <b>Feldhase</b> erreicht eine Dichte von mindestens 3-5 Tieren pro 100 ha.</li> <li>Der <b>Grünspecht</b> erreicht eine Dichte von mindestens 1 Brutpaar pro 100 ha.</li> <li>Der <b>Aurorafalter</b> kommt auf 35% der Ökowiesen in der Nähe von sonnigen Waldrändern vor.</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens die Hälfte der WIGW wird in EXWI umgewandelt</li> <li>WIGW grenzen spätestens 2016 unmittelbar an eine mindestens gleich grosse EXWI an, um einen Vernetzungsbeitrag zu erhalten.</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul>
Heuwiesen im Sömmerungsgebiet (HWS)			
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Artenreiche Wiesen</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die traditionellen Nutzungsform im Algebiet bleibt erhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul>

Tabelle 2-6 d: Wirkungs- und Umsetzungsziele in Massnahmegebieten

Waldrandpuffer; bis Bergzone II (WRP)			
Arten	Wirkungsziele	Umsetzungsziele	Bewirtschaftung
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die gleichen Arten wie im angrenzenden Massnahmengebiet</li> <li>Goldammer</li> <li>Blindschleiche</li> <li>Zwitscherschrecke</li> <li>Aurorafalter</li> </ul> <u>weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Grünspecht</i></li> <li><i>Zauneidechse</i></li> <li><i>Tagpfauenauge</i></li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Kulturland am Waldrand bildet zusammen mit dem Waldsaum einen ökologisch hochwertigen Lebensraum.</li> <li>Ökologische Ausgleichsflächen am Waldrand und in Waldnähe bieten Nahrung für Tierarten, die im Waldsaum leben und sich auch im Offenland ernähren.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die <b>Goldammer</b> erreicht eine Dichte von 1-2 Brutpaaren pro Kilometer Waldrand.</li> <li>Auf 25% der an sonnige Waldländer angrenzenden ökologischen Ausgleichsflächen kommt die <b>Blindschleiche</b> vor.</li> <li>Auf 25% der Waldsäume, an welche ökologische Ausgleichsflächen angrenzen, kommt die <b>Zwitscherschrecke</b> vor.</li> <li>Auf 25% der an sonnige Waldländer angrenzenden ökologischen Ausgleichsflächen kommt der <b>Aurorafalter</b> vor.</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens die Hälfte der WIGW wird in EXWI umgewandelt</li> <li>Keine Vernetzungsbeiträge für WIGW auf einem mindestens 10 m breiten Streifen am Waldrand</li> <li>WIGW grenzen spätestens 2016 unmittelbar an eine mindestens gleich grosse EXWI an, um einen Vernetzungsbeitrag zu erhalten.</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Bewirtschaftung der vernetzten ökologischen Ausgleichsflächen gelten die gleichen Vorschriften wie im angrenzenden Massnahmengebiet; vgl. auch Kapitel 2.1.2.</li> </ul>
Waldrandpuffer; Bergzonen III + IV (WRP)			
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die gleichen Arten wie im angrenzenden Massnahmengebiet</li> <li>Baumpieper</li> <li>Grünspecht</li> <li>Zwitscherschrecke</li> <li>Aurorafalter</li> </ul> <u>weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Tagpfauenauge</i></li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Kulturland am Waldrand bildet zusammen mit dem Waldsaum einen ökologisch hochwertigen Lebensraum.</li> <li>Ökologische Ausgleichsflächen am Waldrand und in Waldnähe bieten Nahrung für Tierarten, die im Waldsaum leben und sich auch im Offenland ernähren.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>Baumpieper</b>: Es gilt das gleiche Umsetzungsziel wie im angrenzenden Massnahmengebiet (ERHs).</li> <li><b>Grünspecht</b>: Es gilt das gleiche Umsetzungsziel wie im angrenzenden Massnahmengebiet (ERHs).</li> <li>Auf 25% der Waldsäume, an welche ökologische Ausgleichsflächen angrenzen, kommt die <b>Zwitscherschrecke</b> vor.</li> <li>Auf 25% der an sonnige Waldländer angrenzenden ökologischen Ausgleichsflächen kommt der <b>Aurorafalter</b> vor.</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>An den Waldländern gibt es viele Wald- und Wiesenameisen, von denen sich der Grünspecht ernähren kann.</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Bewirtschaftung der vernetzten ökologischen Ausgleichsflächen gelten die gleichen Vorschriften wie im angrenzenden Massnahmengebiet (ERHs); vgl. auch Kapitel 2.1.2.</li> </ul>

Tabelle 2-6 e: Wirkungs- und Umsetzungsziele in Massnahmengebieten

Gewässerpuffer (für Steh- und Fließgewässer) bis Bergzone II (GWP)			
Arten	Wirkungsziele	Umsetzungsziele	Bewirtschaftung
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>div. Ufervegetationstypen im Sinne des NHGs und der NHV</li> <li>Sumpfrohrsänger</li> <li>Blindschleiche</li> <li>Zwitscherschrecke</li> </ul> <u>weitere Arten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Ringelnatter</i></li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gewässer werden mit angrenzenden ökologischen Ausgleichsflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufgewertet.</li> <li>Ökologische Ausgleichsflächen (keine WIGW auf einem mindestens 6 m breiten Uferstreifen) tragen dazu bei, dass keine Düngestoffe und Pflanzenbehandlungsmittel in die Gewässer gelangen.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>An langsam fließenden Gewässern in weit offenen, ebenen Gebieten kommt der <b>Sumpfrohrsänger</b> an mehreren Stellen als Brutvogel vor.</li> <li>Auf 25% der sonnseitig unmittelbar an ein Gewässer oder an ein Ufergehölz angrenzenden ökologischen Ausgleichsflächen kommt die <b>Blindschleiche</b> vor.</li> <li>In 25% der unmittelbar ans Gewässer oder an ein Ufergehölz angrenzenden ökologischen Ausgleichsflächen kommt die <b>Zwitscherschrecke</b> vor.</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unmittelbar ans Ufer angrenzende ökologische Ausgleichsflächen dürfen auf mindestens einem Drittel der Uferlänge auf einem mindestens 3 m breiten Streifen höchstens einmal pro Jahr spät gemäht werden (nach dem 15. Juli)</li> <li>Mit Stein- und Asthaufen am Rand von Ufergehölzen werden bekannte Reptilienlebensräume aufgewertet</li> <li>Keine Vernetzungsbeiträge für WIGW auf einem mindestens 10 m breiten Streifen am Gewässer</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul>
Gewässerpuffer; Bergzone III und IV (GWP)			
<u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>div. Ufervegetationstypen im Sinne des NHGs und der NHV</li> <li>Zwitscherschrecke</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gewässer werden mit angrenzenden ökologischen Ausgleichsflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufgewertet.</li> <li>Ökologische Ausgleichsflächen (keine WIGW auf einem mindestens 6 m breiten Uferstreifen) tragen dazu bei, dass keine Düngestoffe und Pflanzenbehandlungsmittel in die Gewässer gelangen.</li> </ul> <u>Zielarten</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>In 25% der unmittelbar ans Gewässer oder an ein Ufergehölz angrenzenden ökologischen Ausgleichsflächen kommt die <b>Zwitscherschrecke</b> vor.</li> </ul>	<u>Lebensräume</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unmittelbar ans Ufer angrenzende ökologische Ausgleichsflächen dürfen auf mindestens einem Drittel der Uferlänge auf einem mindestens 3 m breiten Streifen höchstens einmal pro Jahr erst spät gemäht werden (nach dem 1. August)</li> <li>Keine Vernetzungsbeiträge für WIGW auf einem mindestens 10 m breiten Streifen am Gewässer</li> </ul>	<u>Vorschriften</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul>

Tabelle 2-6 f: Wirkungs- und Umsetzungsziele in Massnahmegebieten

<b>Inventarflächengebiet feucht (IN Vf)</b>			
<u>Zielarten</u>	<u>Lebensräume</u>	<u>Lebensräume</u>	<u>Vorschriften</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arten gemäss Schutzzielen für Feuchtgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung (kantonales Naturschutzinspektorat)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Feuchtgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung bleiben erhalten</li> <li>Extensiv genutzte ökologische Ausgleichsflächen tragen dazu bei, dass keine Düngestoffe und Pflanzenbehandlungsmittel in die Feuchtgebiete gelangen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bestand der Feuchtgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung bleibt gleich gross.</li> <li>Mind. 75% der Feuchtgebiete haben einen ausreichenden Nährstoffpufferstreifen</li> </ul>	Bewirtschaftung der Feuchtgebiete gemäss Bewirtschaftungsvertrag; vgl. auch Kapitel 2.1.2.
<b>Inventarflächengebiet trocken (IN Vt)</b>			
<u>Zielarten</u>	<u>Lebensräume</u>	<u>Lebensräume</u>	<u>Vorschriften</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arten gemäss Schutzzielen für Trockenstandorte von nationaler und regionaler Bedeutung (kantonales Naturschutzinspektorat)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Trockenstandorte von regionaler Bedeutung bleiben erhalten.</li> <li>Extensiv genutzte ökologische Ausgleichsflächen tragen dazu bei, dass keine Düngestoffe und Pflanzenbehandlungsmittel in die Trockenstandorte gelangen.</li> <li>Indem an Trockenstandorte angrenzende Flächen gleich oder ähnlich wie diese bewirtschaftet werden, erhöht sich ihre Artenvielfalt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bestand der Trockenstandorte von regionaler Bedeutung bleibt gleich gross.</li> <li>Mind. 75% der Trockenstandorte haben einen ausreichenden Nährstoffpufferstreifen</li> </ul>	Bewirtschaftung der Trockenstandorte gemäss Bewirtschaftungsvertrag; vgl. auch Kapitel 2.1.2.
<b>Inventarflächen + Puffer (IN Vp)</b>			
<u>Zielarten</u>	<u>Lebensräume</u>	<u>Lebensräume</u>	<u>Vorschriften</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Arten gemäss Schutzzielen für Feuchtgebiete und Trockenstandorte und von nationaler und regionaler Bedeutung (kantonales Naturschutzinspektorat)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Feuchtgebiete und Trockenstandorte von regionaler Bedeutung bleiben erhalten.</li> <li>Extensiv genutzte ökologische Ausgleichsflächen tragen dazu bei, dass keine Düngestoffe und Pflanzenbehandlungsmittel in die Feuchtgebiete und Trockenstandorte gelangen.</li> <li>Indem an Feuchtgebieten und Trockenstandorten angrenzende Flächen gleich oder ähnlich wie diese bewirtschaftet werden, erhöht sich ihre Artenvielfalt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bestand der Trockenstandorte von regionaler Bedeutung bleibt gleich gross.</li> <li>Mind. 75% der Trockenstandorte haben einen ausreichenden Nährstoffpufferstreifen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewirtschaftung der Feuchtgebiete und Trockenstandorte gemäss Bewirtschaftungsvertrag; vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften</li> </ul>
<b>Ressourcenschutz Wasser (RSW)</b>			
<u>Zielarten</u>	<u>Lebensräume</u>	<u>Lebensräume</u>	<u>Vorschriften</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die gleichen Arten wie im angrenzenden Massnahmengebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Extensiv genutzte ökologische Ausgleichsflächen tragen dazu bei, dass keine Düngestoffe und Pflanzenbehandlungsmittel ins Trinkwasser gelangen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die gleichen Umsetzungsziele wie im angrenzenden Massnahmengebiet</li> </ul>	Die gleichen Bewirtschaftungsregeln wie im angrenzenden Massnahmengebiet; vgl. Kapitel 2.1.2, spez. Bewirtschaftungsvorschriften

Tabelle 2-6 g: Wirkungs- und Umsetzungsziele in Massnahmengebieten

## 2.2.4 Zielarten: Lebensräume und spezifische Bewirtschaftungsvorschriften

Zielart	Lebensraum	Bewirtschaftung: Vorschrift / Empfehlung
<b>Aurorafalter</b>	«Versaumende» Wiesen und Weiden in Gehölznähe, Hecken-, Wald-, Gewässer- und andere Säume mit den Raupen-Nahrungspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Säume anlegen und dulden, besonders an Waldrändern und Hecken, zwecks Förderung der Raupen-Nahrungspflanzen</i></li> </ul>
<b>Baumpieper</b> (als Leitart nur in den Bergzonen I - IV)	Extensiv genutzte Wiesen, Weiden, Wytweiden sowie Streueflächen mit eher lückiger Vegetation, ungenutzten Stellen (Nestanlage) und Bäumen (Singwarte)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>In Wiesen: Extensivnutzung mit später Sommermahd (ab 1. Juli); Einzelbäume dulden</i></li> <li>• <i>In extensiv genutzten Weiden: Geringe Besatzdichte oder kurze Beweidungszeit, die Weide sollte nicht vollständig abgefressen werden; einzelne Stellen, z. B. steilere Böschungen, während der Frühjahrsbeweidung auszäunen</i></li> </ul>
<b>Blindschleiche</b>	Kulturland und Gärten mit ungenutzten Stellen und/oder Kleinstrukturen, Säumen aller Art und Kleinstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>In sonnigen Lagen Säume anlegen, erhalten und abschnittsweise durch Rotationsmahd pflegen</b></li> <li>• <i>Kleinstrukturen (Ast- und Streuhaufen) anlegen bzw. erhalten</i></li> <li>• <i>Trockensteinmauern, Steinhaufen, Felsblöcke erhalten oder neu anlegen</i></li> <li>• <i>In Weinbergen und Gärten, an Waldrändern und Böschungen Brachestreifen, überständiges Gras etc. dulden</i></li> </ul>
<b>Distelfink</b>	Waldweiden, Hochstammobstgärten, Hecken-, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Einzelbäume, kombiniert mit Lebensräumen, die reichlich Samen und Insekten liefern, z. B. Buntbrachen, Ruderalflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Nahrungspflanzen (Disteln, Flockenblumen und Karden) tolerieren und fördern (z. B. in Weiden, an Ruderalstellen, in Gärten)</i></li> <li>• <i>Baumschnitt in Hecken so durchführen, dass dicht verästelte Kronen entstehen</i></li> </ul>
<b>Feldgrille</b>	Sonnige Wiesen, Weiden und Wytweiden mit eher lückiger Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Fromentalwiesen (bis Bergzone II): Extensivnutzung mit früher Sommermahd (Schnitttermin gemäss DZV); Überständigkeit und Einfaulen unbedingt vermeiden</i></li> <li>• <i>Halbtrockenrasen: Späte Sommermahd (i. Allg. ab 1. Juli); Verbrachung vermeiden (Halbtrockenrasen = i.d.R. Trockenstandorte mit NSI-Vertrag bzw. später Mahd)</i></li> <li>• <i>Weiden: Extensiv beweiden</i></li> </ul>
<b>Feldhase</b>	Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Säume anlegen, erhalten und abschnittsweise durch Rotationsmahd pflegen</b></li> <li>• <b>Gestaffelte Mahdverfahren anwenden – auch Rotationsmahd</b></li> <li>• <i>Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen anlegen und erhalten</i></li> <li>• <i>Niedrige Gebüschgruppen pflanzen bzw. erhalten</i></li> </ul>

Tabelle 2-7 a: Zielarten: Lebensraum und spez. Bewirtschaftungsvorschriften

Zielart	Lebensraum	Bewirtschaftung: Vorschrift / Empfehlung
Feldlerche	Offene Agrarlandschaft mit extensiv genutzten Wiesen, (im Bergland auch Weiden), Ackerbaugelände mit Ackerschonstreifen, Bunt-/Rotationsbrachen und naturnahen Wegen; meidet hohe Strukturen (Gebäude, Waldränder etc.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>In Wiesen: Extensivnutzung mit früher Sommermahd (i. Allg. ab 15. Juni); gestaffelte Mahdverfahren anwenden</b></li> <li>• <i>Offene Bodenstellen (Wege ohne Hartbelag, Ruderalstellen) zulassen, fördern und erhalten</i></li> </ul>
Gartenrotschwanz	Dörfer, Gärten, lichte Wälder, Rebgebiete, lockere Baumbestände mit Höhlenbäumen oder nischenreichen Gebäuden für die Nestanlage sowie teilweise niedriger, lückiger Bodenvegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Hochstammobstgärten pflanzen bzw. verdichten und erhalten</i></li> <li>• <i>Nistkasten bereitstellen, Höhlenbäume erhalten</i></li> <li>• <i>In den Hochstamm-Obstgärten Unterwuchs extensiv bewirtschaften oder «eingrasen», damit stets niedrige Vegetation vorhanden ist</i></li> <li>• <i>Alte Bäume erhalten und durch Neupflanzungen nachhaltig deren Bestand sichern</i></li> <li>• <i>Offene Bodenstellen (Naturwege, Gemüsebeete, lückig bewachsene Böschungen) im Bereich von geeigneten Baumbeständen fördern</i></li> </ul>
Goldammer	Hecken-, Feld- und Ufergehölze mit Säumen, ältere Stadien von Buntbrachen sowie leicht verbuschte Wytweiden und Waldschläge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Waldränder stufig gestalten, mit Waldmantel und Saum</i></li> <li>• <i>Gehölze und Waldränder selektiv pflegen, Arten die viel Deckung bieten (Schwarzdorn, Weissdorn, Waldrebe) fördern</i></li> <li>• <i>Säume anlegen, erhalten und abschnittsweise durch Rotationsmahd pflegen</i></li> <li>• <i>Hecken, insbesondere deckungsreiche Hochhecken und dichte Gebüsche, pflanzen bzw. erhalten</i></li> <li>• <i>In der Nähe von Gehölzen Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Stoppelbrachen anlegen</i></li> </ul>
Grünspecht	Lichte Wälder (oft im Randbereich), locker mit Bäumen bestandene Landschaftsabschnitte, Parkanlagen, alte Gärten; wichtig ist teilweise niedrige Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Totholz fördern, Höhlenbäume schonen</i></li> <li>• <i>Waldränder stufig gestalten mit Waldmantel, Saum und anschliessendem Extensivgrünland</i></li> <li>• <i>Extensivgrünland mit eingestreuten Brachflächen anlegen bzw. erhalten (zwecks Förderung der Wiesenameisen)</i></li> <li>• <i>Grasige Böschungen nur gelegentlich und unter Schonung der Ameisennester mähen</i></li> <li>• <i>Förderung der Waldameisen (an sonnigen Waldrändern Kolonien schützen)</i></li> <li>• <i>Hochstammobstgärten pflanzen bzw. verdichten und erhalten</i></li> <li>• <i>Alte Bäume (Hochstammbirnbäume, Eichen, Linden, Bergahorne) erhalten und durch Neupflanzungen den Bestand sichern</i></li> </ul>

Tabelle 2-7 b: Zielarten: Lebensraum und spez. Bewirtschaftungsvorschriften

Zielart	Lebensraum	Bewirtschaftung: Vorschrift / Empfehlung
<b>Mauereidechse</b>	Mauern, Felsen, Blockhalden, Schotterflächen und trockene, steinige Böschungen; nördlich der Alpen v. a. im Offenland (z. B. Rebberge), sonst auch in lichten Wäldern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Bodenstellen an Böschungen und Uferanrissen (weiche Steilwände) erhalten und fördern</li> <li>• Alte Mauern höchstens sanft renovieren (Fugen nicht zumörteln)</li> <li>• Trockensteinmauern, Steinhaufen, Felsblöcke erhalten oder neu anlegen</li> <li>• Neue Trockenmauern nicht mit Humus, sondern mit Sand hinterfüllen</li> </ul>
<b>Schwalbenschwanz</b>	Extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Streueflächen, Buntbrachen, Ruderalflächen, Gärten und Säume mit reichem Blütenangebot und den Raupen-Nahrungspflanzen (verschiedene Doldenblütler)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebot an Raupen-Nahrungspflanzen (Wilde Möhre, Kümmel, Hirschwurz, Hirschheil, Laserkraut) sicher stellen</li> <li>• Angebot an Nektar-Saugpflanzen sicher stellen, z. B. durch gestaffelte Mahd oder Anlage von Säumen</li> <li>• Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen anlegen</li> </ul>
<b>Sumpfschrecke</b>	Sumpfige Wiesen und Weiden, Streueflächen (v. a. Grossseggenried) mit mindestens teilweise niedriger und/oder lückiger Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaffelte Mahdverfahren anwenden: Ab Ende Mai in nassen Fettwiesen, ab Ende Juni in wenig gedüngten Futterwiesen, ab September in Streuwiesen</li> <li>• In produktiven (z. B. zu Verschilfung neigenden) Rieden und Feuchtwiesen: Abschnittweise Frühschnitt durchführen</li> <li>• Nasses Extensivgrünland neu schaffen bzw. erhalten und besiedelte Wiesen miteinander vernetzen (z. B. durch Säume)</li> <li>• Vernässungen tolerieren</li> </ul>
<b>Turmfalke</b>	Offene Landschaften mit Säumen, Brachen und Extensivwiesen sowie Rebflächen mit ähnlichen Elementen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Säume anlegen und erhalten</li> <li>• Die genannten Lebensräume, wenn notwendig, mit Jagdwarten in Form von Sitzstangen ausstatten</li> <li>• Nistgelegenheiten bereitstellen bzw. erhalten, z.B. Nistkasten an Felscheunen, Leitungsmasten etc.</li> <li>• In offene Viehtränken ein Brett legen, denn häufig ertrinken Turmfalken darin</li> </ul>
<b>Wald-/ Berg-eidechse</b>	Waldschläge, Alpweiden, Moore u.a. Feuchtgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinstrukturen (Ast- und Streuehaufen, Wurzelstöcke) anlegen bzw. erhalten</li> <li>• In Streuwiesen (STFL): Rotations-Mahdverfahren anwenden, Teilbrachen stehen lassen</li> <li>• Waldränder stufig gestalten und mit Kleinstrukturen ausstatten (Ast- und Streuehaufen)</li> </ul>
<b>Zwitscher-schrecke</b>	Wiesen und Weiden mit Saumvegetation, Säume aller Art, Streuwiesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Feuchtgebieten und in der offenen Landschaft Säume anlegen, erhalten und abschnittsweise durch Rotationsmahd pflegen</li> <li>• Schonendes Mahdverfahren (Balkenmäher) anwenden</li> <li>• In Feuchtgebieten: Extensivnutzung mit Herbstmahd ab 1. September (STFL)</li> <li>• Wanderungen und Ausbreitung ermöglichen durch Dulden von Säumen, Hochstaudenstreifen, bewachsenen Graben-ufern</li> </ul>

Tabelle 2-7 c: Zielarten: Lebensraum und spez. Bewirtschaftungsvorschriften

## 2.2.5 Zielarten der Region Thun-InnertPort

	V Tal	V auf Moorböden	V Hügel/Hang	V offene Wiesenlandsch.	E strukturreiche Landsch. 1	E strukturreiche Landsch. 2	E Hochstammobstgärten	E Wald-Weide-Mosaik	Waldrandpuffer 1	Waldrandpuffer 2	Gewässerpuffer 1	Gewässerpuffer 2	Inventarflächengebiet feucht	Inventarflächengebiet trocken	Inventarflächen + Puffer	Ressourcenschutz Wasser
Aurorafalter			X		X	X		X	X	X						
Baumpieper						X				X						
Blindschleiche			X	X	X				X		X					
Distelfink			X		X		X									
Feldgrille	X		X	X	X											
Feldhase				X				X								
Feldlerche	X															
Gartenrotschwanz							X									
Goldammer		X	X	X	X				X							
Grünspecht						X		X		X						
Mauereidechse																
Schwalbenschwanz	X															
Sumpfrohrsänger											X					
Sumpfschrecke		X														
Turmfalke		X														
Wald-/Bergeidechse						X										
Waldteufel						X										
Zwitscherschrecke									X	X	X	X				

Tabelle 2-8: Zielarten der Region TIP

## 2.3 Soll-Zustand pro Gemeinde

Alle Gemeindeblätter und Richtplankarten pro Gemeinde der Region TIP sind behördenverbindlich. Sie sind im Anhang unter Kapitel 5 ab Seite 33 zu finden, um bei den 39 Gemeinden eine angepasste Form der Dossiers abgeben zu können.

Folgende Inhalte sind im Kapitel 5 zu finden:

### Gemeindeblatt

Das Gemeindeblatt beinhaltet die Massnahmegebiete der Gemeinde, die auch auf der Richtplankarte vorkommen und die vernetzbaren Ausgleichsflächen als Tabelle.

Es werden die Zielarten anhand der Aufnahmen von 2004 aufgeführt und die wichtigsten Massnahmen um diese Zielarten zu fördern.

Die Massnahmen zur Erreichung der in der Zielwerttabelle festgehaltenen Ziele, sind ebenfalls aufgeführt. Unter dem Kapitel Wirkungs- und Umsetzungsziele in den Massnahmegebieten sind die in der Region TIP gültigen Voraussetzungen festgehalten sowie im Kapitel Zielarten: Lebensräume und spezifische Bewirtschaftungsvorschriften.

### Zielwerttabellen je Gemeinde

Die Zielwerttabellen pro Gemeinde wurden nach der Vorlage der Fachstelle ökologischen Ausgleich des Kantons Bern aufgebaut. Mit roter Farbe wurden die Zielwerte 2016 eingetragen, welche sich von denen im Jahr 2009 vorhandenen Zielwerten unterscheiden. Bei diesen ökol. Ausgleichsflächen müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Ziele im 2016 zu erreichen.

### Richtplankarten je Gemeinde

Die Richtplankarten wurden vom Kanton Bern gezeichnet und beinhalten die Massnahmegebiete und Hinweise zu den Wildwechselkorridoren, der Landwirtschaftlichen Zonengrenze/Sommerungsgebiet, den Bauzonen, den Projektsynergiegebieten und den Naturschutzgebieten. Sie werden ab 2011 auch auf dem Geo-Portal des Kantons Bern abrufbar sein. Die untenstehende Abbildung zeigt die Legende aus einer Richtplankarte.

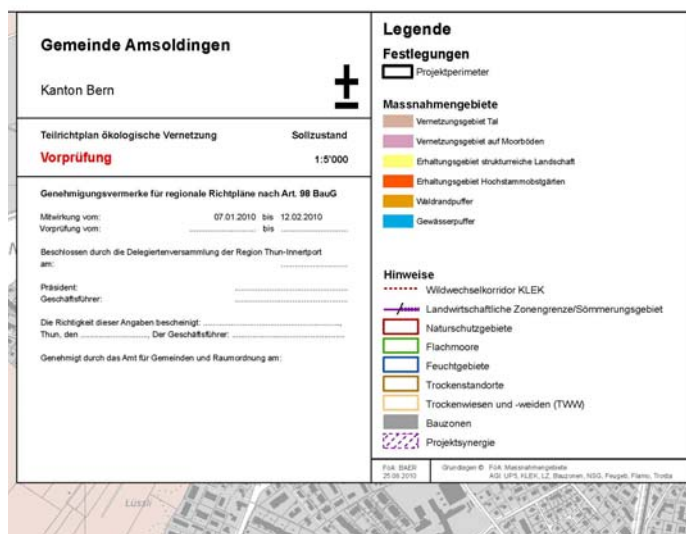


Abbildung: Legende Richtplankarte

### 3 Anhang: Anforderungen an weitere vernetzungsbeitragsberechtigte Typen

#### 3.1 Mindestanforderung an Vernetzungsflächen

Amt für Landwirtschaft  
des Kantons Bern

Amt für Gemeinden  
und Raumordnung

Volkswirtschaftsdirektion  
des Kantons Bern

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Herrngasse 1  
3011 Bern  
Telefon 031 633 46 88  
Telefax 031 633 5035

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 77 30  
Telefax 031 633 77 31

15. Januar 2010

### Mindestanforderungen an Vernetzungsflächen im Kanton Bern gemäss

#### Kantonalen Weisungen zur LKV vom 22. Dezember 2009



#### 1. Einleitung

Im Folgenden werden die Mindestanforderungen an Vernetzungsflächen im Kanton Bern gemäss den Weisungen zur LKV<sup>1</sup> aufgelistet. Die Weisungen wurden vom Bundesamt für Landwirtschaft am 22. Dezember 2009 gemäss Art. 4 Abs. 3 der ÖQV<sup>2</sup> genehmigt.

Die Trägerschaften legen die beitragsberechtigten Typen von ökologischen Ausgleichsflächen fest, wählen die Varianten aus, welche im Vernetzungsprojekt gelten, und definieren allenfalls weiter gehende Bewirtschaftungsregeln, die zur Förderung der im Vernetzungsprojekt bezeichneten Tier- und Pflanzenarten notwendig sind (Artikel 2 LKV).

#### 2. Grundanforderungen

Grundsätzlich sind die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) für ökologische Ausgleichsflächen einzuhalten.

Für alle gemähten Ökowiedenflächen gilt darüber hinaus (kumulativ):

- Es sind keine Mähgeräte und -aufbereiter zugelassen, die die Fauna in hohem Mass schädigen. Mindestauflagen: Mähauflbereiter ausschalten. Der Einsatz von Balkenmähern auf streifenförmigen Elementen wie Pufferstreifen wird empfohlen.
- Bei jeder Nutzung bis Ende August muss Dürrfutter bereitet werden (speziell begründete Ausnahme: Flächen unter Hochstamm-Obstbäumen mit entsprechender Nutzungsvereinbarung mit der FöA).

#### 3. Zusatzvoraussetzungen

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2 genannten Grundanforderungen gelten die folgenden objektspezifischen Bewirtschaftungs- und Pflegevorschriften (je GeolD). Der Vollständigkeit wegen sind auch diejenigen Typen von ökologischen Ausgleichsflächen aufgelistet, für die nur die Grundanforderungen (siehe oben) einzuhalten sind.

<sup>1</sup> LKV: Kantonale Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 05.11.1997

<sup>2</sup> ÖQV: Öko-Qualitätsverordnung vom 04.04.2001

Typ öA	Zone	zusätzliche Bewirtschaftungsvorschriften pro GeoID <sup>3</sup>
EXWI WIGW*	TZ – BZ II	Es ist eine der folgenden 4 Nutzungsvarianten auszuwählen: <input type="checkbox"/> Variante 1: 5 bis 10 % % Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt, Schnittzeitpunkte gemäss DZV <input type="checkbox"/> Variante 2: Schnittstaffelung. Maximal ½ der Fläche darf bis zu 10 Tage vor dem offiziellen Schnitttermin nach DZV gemäht werden, der Rest frühestens 20 Tage später. <input type="checkbox"/> Variante 3: Flexibilisierung des Schnittzeitpunkts (gemäss bisheriger Nutzungsvereinbarung) mit 5-10% Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt und 8 Wochen Nutzungsintervall <input type="checkbox"/> Variante 4: artenspezifische Bewirtschaftung und Aufwertungen: Andere im Projekt definierte ziel- und leitartenspezifische Bewirtschaftungsvorschriften zur Schonung/ Förderung der Flora/Fauna in Absprache mit der FöA
	BZ III - IV	- nur Grundanforderungen gemäss Ziffer 2
EXWS WISO*	Sömmungsgebiet	- nur Grundanforderungen gemäss Ziffer 2
EXWE WAWE	alle	- jederzeit 5 bis 10 % unternutzte Flächen (allenfalls ausgezäunt) - Mindestens 5 % Kleinstrukturen (Sträucher, Einzelbäume, Ast- und Steinhaufen, ev. Kuhweglein) - weitere siehe Anhang B der Weisungen zur LKV
HOFO	alle	- pro 10 Bäume mind. 1 Nistgelegenheit
EBBG	alle	- keine Nadelbäume (Weisstannen und markante "Schärmentannen" in Absprache mit der FöA zugelassen)
STFL	alle	- nur Grundanforderungen gemäss Ziffer 2
HEUF_K	alle	- nur Grundanforderungen gemäss Ziffer 2
BUBR, ROBR, ASST	TZ, HZ	- nur Grundanforderungen gemäss Ziffer 2
SAUM.	TZ - BZ II	- nur Grundanforderungen gemäss Ziffer 2
aHEUF	alle	- siehe Anhang B der Weisungen zur LKV
WTFG	alle	- siehe Anhang B der Weisungen zur LKV (Vorbehalt Genehmigung BLW)

\* In den ersten 6 Metern des Pufferstreifens von Wäldern und Gewässern (WRP, GWP und MG wo auf die Darstellung des WRP verzichtet werden kann) gilt ein Düngeverbot; somit sind wenig intensiv genutzte Wiesen (WIGW) in diesem Bereich nicht vernetzungsbeitragsberechtigt. Nach den 6 m sind WIGW grundsätzlich vernetzungsbeitragsberechtigt.

Ferner ist zu beachten:

- Liegt die Ökofläche ganz oder teilweise in einer Inventarfläche nach Naturschutzgesetz (Trockenstandort, Feuchtgebiet, TWW, Artenförderungsverträge) gelten hier die vereinbarten Bestimmungen des Bewirtschaftungsvertrages mit dem Naturschutzinspektorat (NSI).
- Die ersten Schnitttermine nach Varianten 2, 3 und ev. 4 sind vom Bewirtschafter in den ÖLN-Aufzeichnungsunterlagen festzuhalten.
- Beweidung Pufferstreifen entlang Waldrändern, Hecken-, Ufer- und Feldgehölz sowie bei oberirdischen Gewässern: ist bei entsprechenden günstigen Bodenverhältnissen erlaubt. Streue darf nicht beweidet werden.
- Die Lage der Rückzugsstreifens für Kleintiere soll bei jedem Schnitt gewechselt werden (Empfehlung).

<sup>3</sup> Kann die Ökofläche witterungsbedingt erst 14 Tage nach dem offiziellen Schnittzeitpunkt (nach DZV) gemäht werden, entfällt die Vorgabe der Schnittstaffelung und des Rückzugsstreifens. Bei einer schonenden Herbstweide ist der Rückzugsstreifen nicht auszuzäunen.

### 3.2 Artenreiche Hecken, Feld- und Ufergehölze ohne Krautsaum (aHEUF) in EXWE

#### Anforderungen:

- Die Breite der Hecke oder des Feld-/Ufergehölzes exklusive Krautsaum beträgt mindestens 2 m.
- Die HEUF liegt in einer extensiv genutzten Weide und ist ausgezäunt.
- Die Hecke oder das Feld-/Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf.
- Die Hecke oder das Feld-/Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf.
- Mindestens 20% der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern, oder die Hecke oder das Feld-/Ufergehölz weist mindestens einen grösseren landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf.
- Die Hecke steht traditionsgemäss auf der angestammten Betriebsfläche und ist nicht beidseitig von Strassen, Wegen oder anderen nicht landwirtschaftlichen Nutzflächen beeinträchtigt.

Für den düngefreien Krautsaum bestehen keine fixen Schnitt- und Weidezeitpunkte. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht erlaubt.

Die Trägerschaft prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und protokolliert die aHEUF auf geeignete Weise. Auf Verlangen der FöA sind diese Aufnahmen vorzulegen.

---

### 3.3 Extensiv genutzte Weiden (EXWE) und Waldweiden (WAVE)

Zusätzlich zu den Voraussetzungen und Bedingungen gemäss Anhang DZV Ziff. 3.1.2 gelten folgende Bestimmungen:

- 5 bis 10% an unternutzten Flächen sind ökologisch notwendig und entsprechend anzulegen (allenfalls auch auszäunen)
- Mindestens 5% Kleinstrukturen (Sträucher, Einzelbäume, Ast- und Steinhaufen, ev. Kuhweglein)
- Mindestfläche 20 Aren (für „Trittsteine“ in ausgeräumten Gebieten ist eine Mindestfläche von 100a/1ha nötig)
- Der Weidebeginn wird in der Regel vorgeschrieben. Ausnahme: Vertragsflächen Naturschutz oder Flächen mit besonderen Auflagen gemäss Vernetzungsprojekt.
- Sowohl Standweide wie Umtriebsweide sind möglich.
- Die EXWE/WAVE bilden flächige Ökoelemente.

Die Trägerschaft prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und protokolliert die EXWE/WAVE auf geeignete Weise. Auf Verlangen der FöA sind diese Aufnahmen vorzulegen.

### 3.4 Ätzheunutzung

Variante Ätzheu in Nutzungsvereinbarungen für WIGW mit Qualität und EXWI in Vernetzungsprojekten

(Ätzheu = kurzes schonendes Überweiden einer Wiese als erste Nutzung im Frühjahr)

Ausgangslage

Eine Fallstudie zum Einfluss einer Frühjahrsbeweidung (Ätzheu) von EXWI und WIGW auf deren Artenvielfalt (SHL, August 2008) hat gezeigt, dass mit dem Beibehalten der Variante Ätzheu in den Nutzungsvereinbarungen:

- Die Vielfalt an Nutzungsformen unterstützt wird
- Die Schnittzeitpunkte auf gemähten Flächen stärker variiert werden können
- Der Pflanzenbestand strukturierter wird
- Einzelne Zielarten( v.a. Heuschrecken und Bodenbrüter) profitieren
- Eine Tradition aus dem Oberland berücksichtigt werden kann.

#### Vorgaben der FöA zur Variante Ätzheu

- Die Variante Ätzheu ist nur in den Bergzonen I bis IV möglich (Zonen 51 – 54)
- Die Variante Ätzheu beschränkt sich auf WIGW mit ÖQV-Qualität und EXWI
- Die Förderung der Zielarten, die Verbesserung der botanischen Qualität, eine Berücksichtigung besonderer Lagen oder besonderer Projekte (im Bereich Artenschutz) steht der Wahl der Variante Ätzheu im Vordergrund.
- Die Beweidungsintensitäten<sup>1</sup> sind so festzulegen, dass nach dem Ätzen mind. 10 - 20% Restvegetation bestehen bleibt. Als Richtwert für die Beweidungsintensitäten gelten in den Bergzonen I und II (Zonen 51 und 52) max. 40 GVE-Tage/ha, in der Bergzonen III und IV (Zonen 53 und 54) max. 20 GVE-Tage/ha.
- Die Altgrasregelung ist einzuhalten, das heisst mind. 5% der Fläche darf nicht geätzt werden.
- Die übrigen Nutzungsvorschriften gemäss Vorlage Nutzungsvereinbarungen sind einzuhalten.

<sup>1</sup> Beweidungsintensität:

$[\text{Anzahl Tiere pro Parzelle} \times \text{GVE-Faktor} \times \text{Weidedauer (Tage)}] / [\text{Parzellengrösse (ha)}]$

#### Berechnungsbeispiel

*10 Rinder (über 2-jährig) beweidet während 5 Tagen eine EXWI von 1ha:*

*10 Tiere x 0,6 GVE/Tier x 5 Tage / 1 ha = 30 GVE-Tage*

Die Trägerschaft hat die FöA vorgängig zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Variante Ätzheu über Ziel und Zweck des Ätzens zu informieren. Sie leitet die Nutzungsvereinbarung bis spätestens Ende April des ersten Beitragsjahres zu Genehmigung an die FöA weiter.

### 3.5 Anhang Moorbläuling

Beilage zum Richtplan für die Gemeinden **Eriz, Horrenbach-Buchen, Sigriswil, Därstetten, Diemtigen, Erlenchbach** und **Oberwil**.

Moorbläulinge sind seltene Schmetterlinge, die in Feuchtgebieten und ihrer Umgebung vorkommen. Es gibt bei uns mehrere Arten, nämlich

- Grosser Moorbläuling *Maculinea teleius*
- Dunkler Moorbläuling *Maculinea nausithous*
- ...



Grosser Moorbläuling auf dem Grossen Wiesenknopf (Fridli Marti)

Moorbläulinge leben in einer einzigartigen Lebensgemeinschaft mit Ameisen. Die Schmetterlinge legen ihre Eier auf einer bestimmten Pflanzenart ab, wo die Raupen schlüpfen und heranwachsen. Die Raupen werden von Ameisen in ihr Nest „entführt“. Dabei handelt es sich nicht um die Roten Waldameisen mit grossen Ameisenhaufen aus Tannadeln am Waldrand und im Wald, sondern um andere Arten, welche kleine und unscheinbare Ameisenhaufen im Wies- und Weideland bauen. Die Schmetterlingsraupen sind mit Duftstoffen getarnt, so dass die Ameisen sie nicht als Fremdlinge erkennen. Im Ameisennest werden die Raupen der Moorbläulinge gefüttert, bis sie sich verpuppen. Nach einiger Zeit schlüpft aus der Puppe im Ameisenhaufen ein Schmetterling. Erst jetzt merken die Ameisen, dass etwas nicht stimmt und greifen den Fremdling an. Der junge Schmetterling hat Glück, wenn er das Ameisennest verlassen kann, bevor die Ameisen ihn umbringen.

Moorbläulinge kommen in höheren Lagen in Gegenden mit vielen Feuchtgebieten vor (Bergzonen 52, 53 und 54, Sömmerungsgebiet). Damit die Moorbläulinge und die für sie wichtigen Ameisenarten im Wies- und Weideland leben können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Feuchtgebiete: spät mähen oder nur schonend beweiden (gemäss Bewirtschaftungsvertrag mit der kantonalen Abteilung Naturförderung [Naturschutzinspektorat]).
- Angrenzende Wiesen und Weiden: extensiv bewirtschaften als extensiv genutzte Wiesen (EXWI) oder Weiden (EXWE).

Von grösster Bedeutung ist, dass die Ameisennester im Wies- und Weideland von den Bewirtschaftern geduldet und nicht zerstört werden.

## Abkürzungen

### Landwirtschaftliche Zonen

TZ	Talzone
HZ	Hügelzone
BZ	Bergzone

### Ökologische Ausgleichsflächen

ASST	Ackerschonstreifen
BUBR	Buntbrache
EBBG	Einheimischer Baum, Baumgruppe, Allee*
EXWE	Extensiv genutzte Weide
EXWI	Extensiv genutzte Wiese
EXWS	Extensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet
HEUF/K	Hecke, Feld-, Ufergehölz mit Krautsaum
aHEUF	Artenreiche Hecken, Feld-, Ufergehölz ohne Krautsaum in EXWE
HOFO	Hochstamm-Feldobstbaum
RFAV	Rebfläche mit besonderer Artenvielfalt
ROBR	Rotationsbrache
SAUM	Saum auf Ackerfläche
STFL	Streuefläche
WAVE	Wald-Weide
WIGW	Wenig intensiv genutzte Wiese
WISO	Wenig intensiv genutzte Wiese im Sömmerungsgebiet

### Massnahmegebiete

VERt	Vernetzungsgebiet Tal/offenes Agrarland
VERm	Vernetzungsgebiet auf Moorböden
VERh	Vernetzungsgebiet Hügel / Hang
VERw	Vernetzungsgebiet offene Wiesenlandschaft
ERHS	Erhaltungsgebiet strukturreiche Landschaft
ERHo	Erhaltungsgebiet Hochstammobstgärten
ERHw	Erhaltungsgebiet Wald-Weide Mosaik
INVt	Inventarflächengebiet trocken
INVf	Inventarflächengebiet feucht
INV p	Inventarflächen und Puffer
WRP	Waldrandpuffer
GWP	Gewässerpuffer (für Fliess- und Stehgewässer)
RWS	Ressourcenschutzgebiet Wasser
HWS	Heuwiesen im Sömmerungsgebiet

## 4 Aufhebungs- und Genehmigungsvermerke

### Aufhebungsvermerk:

Aufgehoben werden:

- Die kommunalen Richtplankarten Soll-Zustand vom 27. August 2004 (Uetendorf) und alle andern Gemeinden der Region TIP vom 27. Dezember 2004.
- Die Wirkungs- und Umsetzungsziele Soll-Zustand der Gemeinden vom 27. August 2004 (Uetendorf) und alle andern Gemeinden der Region TIP vom 27. Dezember 2004.

### Genehmigungsvermerk:

Mitwirkungsverfahren vom

7. Januar bis 12. Februar 2010

Richtplankarten vom

7. Januar bis 31. März 2010

Kantonale Vorprüfung vom

02. Juni 2010

**Zustimmung der Geschäftsleitung**

**3. November 2010**

**Beschlossen durch die Delegiertenversammlung**

**1. Dezember 2010**

Region Thun-InnertPort

Region Thun-InnertPort

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Jürg Iseli

Melchior Buchs

**GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG**

.....

.....

## 5 Anhang: Richtplankarten und Gemeindeblätter Soll-Zustand